BEBAUUNGSPLAN NR. 33 DER GEMEINDE SÜSEL

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

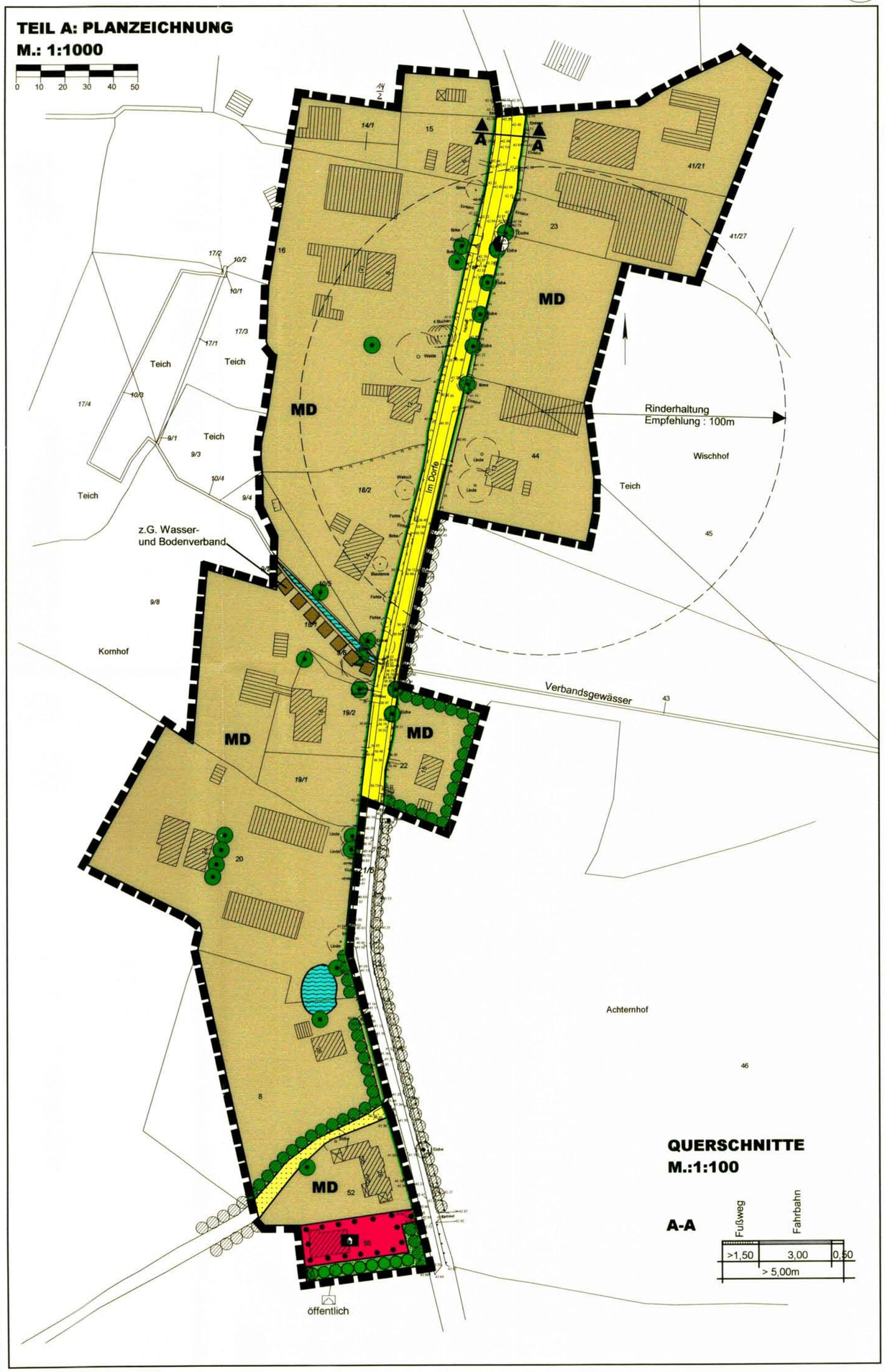

QUERSCHNITTE

M.:1:100

A-A

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
MD	DORFGEBIET	§ 5 BauNVO
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	DORFGEMEINSCHAFTSHAUS	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
19	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	EMPFOHLENER MINDESTABSTAND ZUR RINDERHALTUNG VON 100m	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	VORHANDENE KNICKS	§ 15b LNatSchG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 DORFGEBIET
(§ 5 BauNVO)

1) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO aufgeführten Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

2) Gemäß § 1 Abs. 6 Abs. 1 BauNVO sind die in § 5 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Grünfläche "Knickschutzstreifen" dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Flurstückes 55 (Im Dorfe Nr. 30) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 01.12.1999) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Süsel für die Ortschaft Bockholt, entlang der Straße Im Dorfe von der Einmündung des Röbeler Weges bis zum Ortsausgang Richtung Fassensdorf; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.04.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" und im "Ostholsteiner Anzeiger" am 15.04.2003 erfolgt.

1b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.11.2005 durchgeführt worden.

1c) Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2005.

1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.09.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1e) Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2005 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1f) Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.2005 bis zum 11.11.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltendgemacht werden können, am 30.09.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

1g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1h) Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 letzter Satz BauGB statt.

1i) Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.12.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 02.1.06 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 23.05.2005 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., 11.01.2006 Siegel (Detlef Ruwoldt) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -

3) Die einfache Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Süsel, 02.1.06 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

4) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.01.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.01.06 in Kraft getreten.

Süsel, 10.1.06 Siegel (Martin Voigt) - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33

für die Ortschaft Bockholt, entlang der Straße Im Dorfe von der Einmündung des Röbeler Weges bis zum Ortsausgang Richtung Fassensdorf;
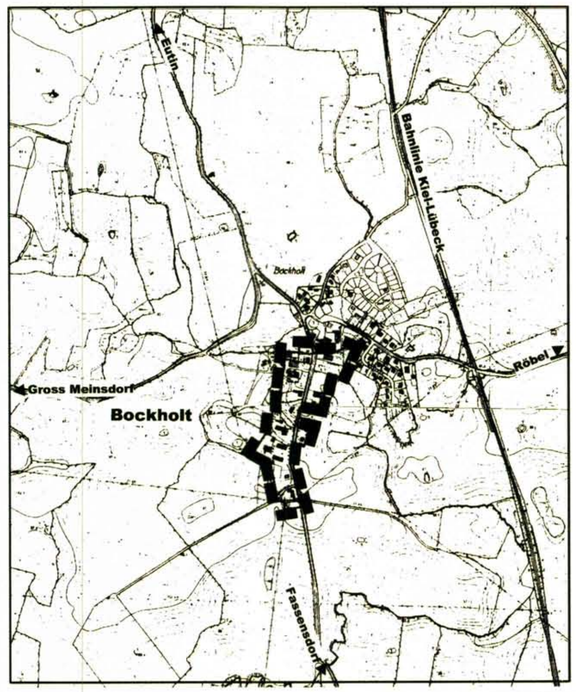
ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 10.000
Stand: 15. Dezember 2005